

4.2. Die Phase der Überleitung des strafprozessualen  
Prüfungsverfahrens in ein Ermittlungsverfahren mit Haft

Eingangs soll darauf verwiesen werden, daß im Ergebnis eines strafprozessualen Prüfungsverfahrens gemäß Paragraph 95 (2) Strafprozeßordnung aus rechtlichen und politisch-operativen Gründen, aber auch aus rein politischen Erwägungen heraus die Entscheidung getroffen werden kann, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Da diese Fälle in der Untersuchungspraxis die Ausnahme bilden, soll darauf in der Arbeit nicht näher eingegangen werden. Ebenfalls soll hier nicht auf die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren ohne Haft eingegangen werden.

Mit der Entscheidung, das gegen einen IM durchgeführte strafprozessuale Prüfungsverfahren in ein Ermittlungsverfahren mit Haft überzuleiten, ergeben sich sowohl für den IM als auch für den Untersuchungsführer neue Situationen, Anforderungen und Probleme.

Der IM, der bis zu diesem Zeitpunkt glaubte oder hoffte, einer Inhaftierung zu entgehen, weil die Umstände der bisherigen Konfrontation mit dem Untersuchungsorgan diesen Eindruck auf ihn machten, gerät in eine für ihn und sein weiteres Leben entscheidende Situation, die in dieser Form völlig neu für ihn ist.

Der Untersuchungsführer muß auf alle eventuellen Reaktionen des IM eingestellt sein und sein Verhalten taktisch auf diese neue Situation einstellen. Er muß darauf vorbereitet sein, daß der IM seine bisherigen Aussagen widerruft, um sich der Inhaftierung zu entziehen. Ebensogut ist es möglich, daß der IM gefaßt bleibt und seine Schuld bekennt bzw. einsieht, daß das Untersuchungsorgan zu dieser Maßnahme greifen muß.